



Stadt Leipzig



Bericht des Oberbürgermeister Ratsversammlung 24.09.2025

Torsten Bonew
Erster Bürgermeister und Beigeordneter für Finanzen



Aktuelle Situation



VIST 2025 – CF lfd. Verwaltungstätigkeit

(Basis weitere Planungsgrundlage)

	Beschlossener HH-Plan 2025	fortg. HH-Plan 2025	Ist 30.06.2025	Voraussichtliches Ergebnis 2025	Abweichung Plan – Ist
In Mio. EUR					
Einzahlungen lfd. Verwaltung	2.671,0	2.671,0	1.142,5	2.523,8	-147,2
Auszahlungen lfd. Verwaltung	2.650,9	2.662,3	1.252,1	2.667,9	17,0
Cash-Flow laufende Verwaltungstätigkeit	20,1	14,4	- 109,7	-144,1	164,2
<i>dem gegenüber: ordentliche Tilgung</i>	- 43,8	- 43,8	- 22,6	- 43,8	0

Differenz – Finanzierung über Kassenkredit	- 23,7	- 29,4		- 187,9	
---	---------------	---------------	--	----------------	--



zum akt. Stand müssen in 2025 konsumtive Ausgaben i.H. von **rd. 188 Mio. EUR über Kassenkredit finanziert** werden

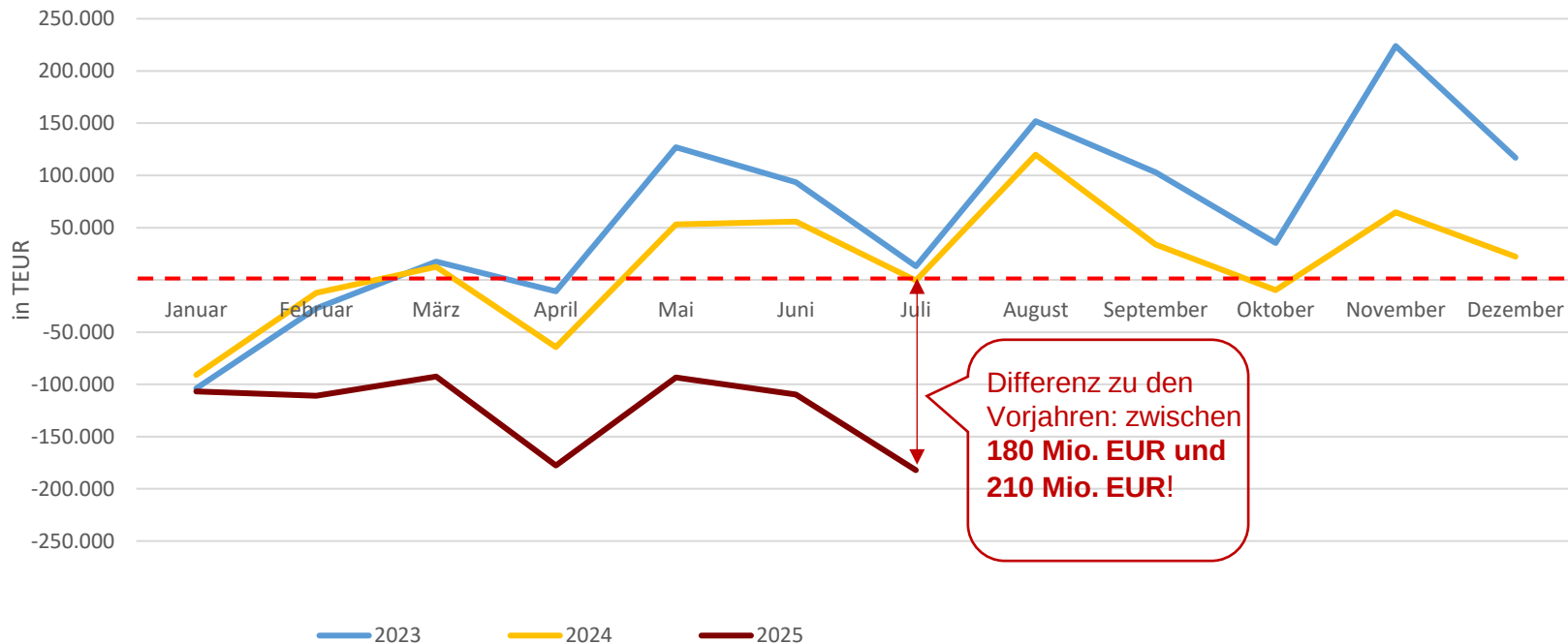
VIST 2025 – CF lfd. Verwaltungstätigkeit

(Basis weitere Planungsgrundlage)

	Plan 2025	VIST 2025	Abweichung
Einzahlungen	2.671,0 Mio. EUR	2.523,8 Mio. EUR	-147,2 Mio. EUR
Auszahlungen	2.650,9 Mio. EUR	2.667,9 Mio. EUR	17,0 Mio. EUR

Stadt Leipzig hatte bisher bereits ein Ausgabenproblem,
hinzu kommt jetzt auch noch ein Einnahmenproblem!

CF lfd. Verwaltungstätigkeit im Vergleich zu den Vorjahren



Entwicklung des Kassenkreditbestand im Jahr 2025

• 12/2024	-78 Mio. EUR
• 01/2025	-228 Mio. EUR
• 02/2025	-148 Mio. EUR
• 03/2025	-245 Mio. EUR
• 04/2025	-316 Mio. EUR
• 05/2025	-210 Mio. EUR
• 06/2025	-295 Mio. EUR
• 07/2025	-398 Mio. EUR
• 08/2025	-310 Mio. EUR
• 09/2025 (Prognose)	-407 Mio. EUR

**Anstieg um
ca. 320 Mio. EUR
innerhalb eines
halben Jahres**

Tilgung Kassenkredit aus 2025/2026

Ausweislich Erlass SMI muss Kassenkredit bis 2037 getilgt werden →
d.h. ab 2027 innerhalb von 10 Jahren!

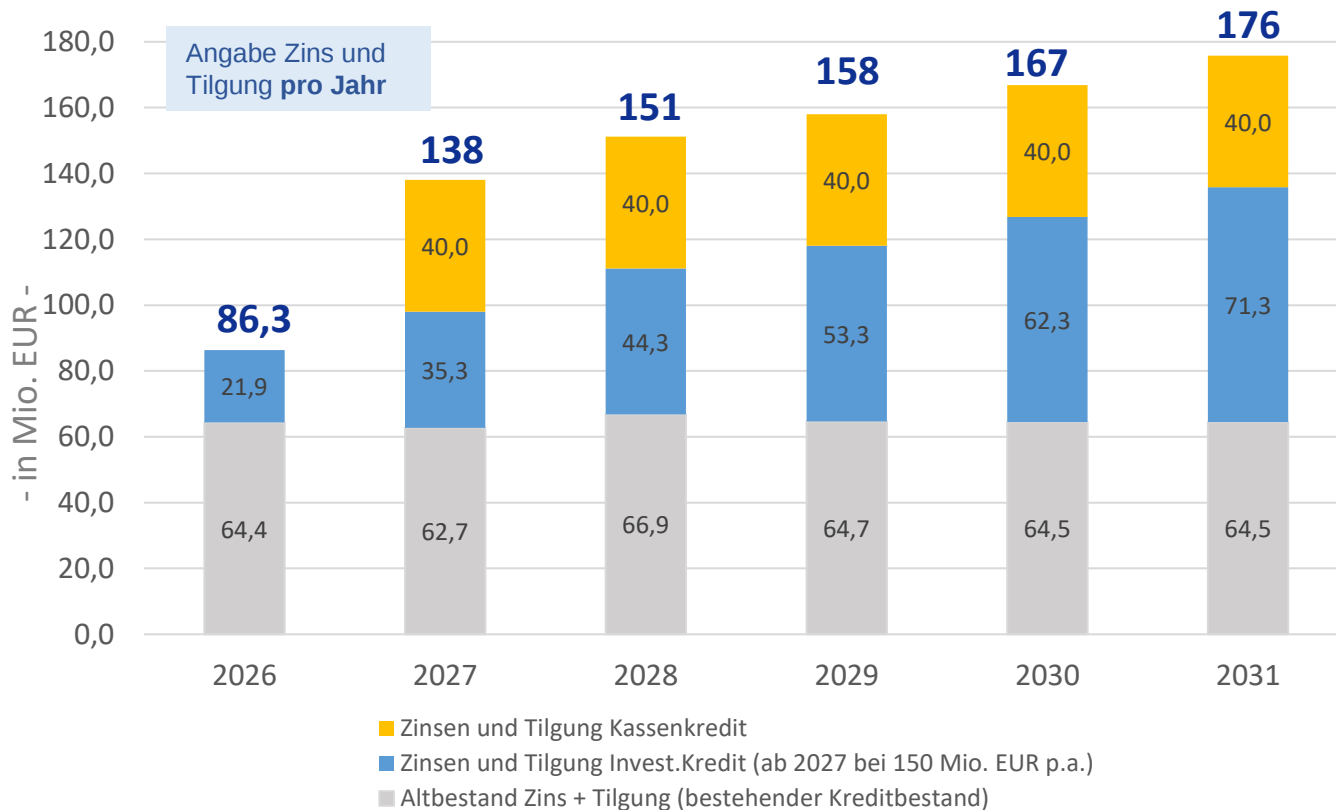
Kassenkredit 2026 aus lfd. Verwaltungstätigkeit:	206 Mio. EUR
Kassenkredit 2027 aus lfd. Verwaltungstätigkeit:	100 Mio. EUR (best-case)

**bis Ende 2026: Kassenkreditbestand aus lfd. Verwaltungstätigkeit
(d.h. ohne St. Georg/LEVG) i.H. von mindestens 300 Mio. EUR**

Fazit für 2027ff:

- **Tilgung i.H. von jährlich 30 Mio. EUR**
- **Zinsbelastung von 12 Mio. EUR** (die sich dann entsprechend reduziert)

Entwicklung Zins und Tilgung für Investitions- und Kassenkredit



**Für 5 Jahre (2027-2031)
Gesamtbelastung von
rd. 790 Mio. EUR**



**Leipzig wird von
seiner Schuldenlast
perspektivisch
erdrückt!**



Haushaltsgenehmigung 2025/2026 sowie Konsequenzen

Haushaltsgenehmigung zum Haushalt 2025/2026

Haushaltsgenehmigung für den Doppelhaushalt 2025/2026 liegt seit 22.09.2025 vor



vollständige Genehmigung

- ☒ Kreditermächtigung (2025 i.H. v. 227,8 Mio. EUR und 2026 i.H. v. 297,25 Mio. EUR)
sowie
- ☒ Verpflichtungsermächtigungen

aufschiebende Bedingung:

- nur zu Finanzierung von Maßnahmen der infrastrukturellen Grundversorgung, für wirtschaftliche Investitionen oder zum Zweck der Darlehensvergabe;
- Nachweis ggü. der LDS vor Aufnahme des Kredites



- ☒ Genehmigung des Höchstbetrages der Kassenkredite i.H. von 600 Mio. EUR

Haushaltsgenehmigung zum Haushalt 2025/2026 – Auflagen (I)

Folgende Auflagen wurden erteilt:

1. **Verpflichtendes Haushaltsstrukturkonzept ab 2027** → Gesetzmäßigkeit des Haushaltes ist bis 2030 sicherzustellen; zwingende Überprüfung der freiwilligen Aufgaben
2. **Konsolidierungsmaßnahmen bereits 2025 und 2026** → mit dem Ziel Fehlbeträge im Finanzhaushalt im Haushaltsvollzug nicht weiter zu erhöhen = eigenverantwortliche Maßnahmen sind durch die Verwaltung zu ergreifen (Haushaltssperre)
3. **V-IST Berichterstattung quartalsweise**
4. **Fortschreibung der Entschuldungskonzeption** bis zum 31.12.2026 → Überschüsse CF lfd. Verwaltungstätigkeit ist für außerordentliche Tilgung zu verwenden; Erwirtschaftung finanzieller Mittel für Investitionstätigkeit

Haushaltsgenehmigung zum Haushalt 2025/2026 – Auflagen (II)

5. **Nachweis der rechtskonformen Nutzung der Wertpapieranlage**
6. **Priorisierung der geplanten Investitionsmaßnahmen** → Übersicht an LDS mit dem Haushalt 2027 (Kriterien: Bedarf, zeitliche Umsetzbarkeit und Zuordnung zur infrastrukturellen Grundversorgung)
7. **strenge Kriterien bzgl. der Ermächtigungsübertragungen** → nur wenn das geplante Gesamtergebnis nicht gefährdet ist, erforderliche Vermerke/Übertragungserklärungen im Haushalt vorliegen und die Finanzierung gesichert ist; Nachweis ggü. der LDS
Achtung! Übertragung von inv. HH-Reste ist grds. zulässig, aber nur wenn die vollständige Finanzierbarkeit nachgewiesen wird (aus Krediten und/oder Fördermitteln)

Zusammenfassung der Kritikpunkte der LDS:

- grds. fehlende Gesetzmäßigkeit des Haushaltes 2025/2025 → keine Erwirtschaftung der ordentlichen Tilgung gem. § 72 Abs. 3 SächsGemO
- pauschale Minderauszahlungen i.H. von rd. 30 Mio. EUR 2025 bzw. 26 Mio. EUR in 2026 in der lfd. Verwaltungstätigkeit = zusätzliches finanzielles Risiko
- erhebliche Risiken in der mittelfristigen Finanzplanung (z.B. keine Berücksichtigung der Nicht-Umsetzung der Anpassung der Kita-Elternbeiträge, Erhöhung Sozialumlage an den KSV nur im „Sammelantrag“ berücksichtigt)
- investive Ermächtigungsübertragungen von 2024 nach 2025 nur anteilig durch Nutzung der Kreditermächtigung aus 2024 finanziert
- Investitionsprogramm, dessen Umsetzbarkeit weder realistisch noch finanzierbar ist

Fazit aus Sicht der LDS:

grds. wäre Genehmigung der Kreditermächtigungen gem. § 82 Abs. 2 SächsGemO sowie der genehmigungspflichtigen Verpflichtungsermächtigungen zu versagen →

Genehmigung nur aufgrund der Erleichterungsregelungen gem. Erlass vom 21.07.2025

freiwilliges HSK für 2025 und 2026 (vgl. VIII-DS-00877-DS-3-NF-01) ein erster wichtiger Schritt der Konsolidierungsbemühungen →

weitere Einsparungen notwendig – z.B. Verhängung Haushaltssperre, Erhöhung Kita-Elternbeiträge, kritische Betrachtung der freiwilligen aber auch der Pflichtaufgaben, Konsolidierungsbeiträge der EB/Unternehmen

Kritische Überprüfung der Bedarfe und Prioritäten des Investitionsprogramms →

Beschränkung des Investitionsprogrammes gemäß Auflagen der LDS

HH-Genehmigung 2025/2026 - Zeitplan

Montag, 22.09.2025	Übergabe Genehmigung Haushalt 2025/2026 durch die LDS
Donnerstag, 25.09.2025	Sonderausgabe elektronisches Amtsblatt (Veröffentlichung der HH-Genehmigung 2025/2026)
Freitag, 26.09.2025 bis Donnerstag, 02.10.2025	Öffentliche Auslegung gem. § 76 Abs. 3 SächsGemO (5 Arbeitstage)
Freitag, 03.10.2025	Haushalt 2025/2026 Inkrafttreten nach § 76 SächsGemO – Beendigung der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 78 SächsGemO
Montag, 06.10.2025	Verkünden der Haushaltssperre durch den Bürgermeister für Finanzen gem. § 30 KomHVO

Der Leipziger Haushalt befindet sich **außerhalb der Gesetzmäßigkeit**. Eine Genehmigung des Haushaltes erfolgte nur aufgrund des Erlasses des SMI zur außergewöhnlichen Haushaltslage.

Die Stadt muss jedes Mittel nutzen, um das Defizit nicht weiter zu vergrößern!

Nur so können die Auflagen der Landesdirektion erfüllt werden.

→ Verhängung einer **Haushaltssperre ab 06.10.2025** gem. § 30 KomHVO für das Haushaltsjahr 2025.

Warum ist die Sperre unumgänglich?

Begründung:

- **Genehmigung der Kredite und Verpflichtungsermächtigungen unter der aufschiebenden Bedingung:** nur für Maßnahmen der infrastrukturellen Grundversorgung, wirtschaftliche Investitionen oder zum Zweck der Darlehensvergabe an kommunale Einrichtungen und Unternehmen
- **Auflagen im Genehmigungsbescheid:** Haushaltsstrukturkonzept ab 2027 und weitere eigenverantwortliche Prüfung sowie Ergreifung von Konsolidierungsmaßnahmen in 2025/2026
- **zusätzliche unterjährige finanzielle Belastungen im ErgHH,** insbesondere prognostizierte Mindererträge Gewerbesteuer i.H. von 75 Mio. EUR sowie Mehrbedarf im Sozialbereich i.H. von ca. 26 Mio. EUR (vgl. VIII-DS-01428)

Warum ist die Sperre unumgänglich?

Die Landesdirektion hat die mit Haushaltsbeschlussfassung vom März vorgesehenen Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen bestätigt.

Aber:

3. Die unter den Nummern 1 und 2 dieses Bescheides verfügten Genehmigungen werden unter der

aufschiebenden Bedingung

erteilt, dass die Stadt Leipzig vor einer Inanspruchnahme nachweist, dass die Kredite und Verpflichtungsermächtigen nur für die Finanzierung notwendiger Auszahlungen im Zusammenhang mit Maßnahmen der infrastrukturellen Grundversorgung, für wirtschaftliche Investitionen oder zum Zweck der Darlehensvergabe an kommunale Einrichtungen und Unternehmen aufgenommen werden.

**Sowohl aus Gründen im Ergebnis-HH und als auch im Investitionshaushalt ergibt sich:
Eine Haushaltssperre ist unumgänglich!**

- Gemäß §30 KomHVO kann der Rat die verhängte Sperre aufheben. Diese Aufhebung ist aber „nur dann gesetzmäßig, wenn durch sie der HH-Ausgleich nicht gefährdet ist.“

Demnach sind zwei Szenarien denkbar:

- 1) Der Stadtrat hebt die Sperre auf. Nach Widerspruch durch den Oberbürgermeister müsste der Stadtrat den Beschluss zur Aufhebung bekräftigen oder widerrufen. Währenddessen gilt die verhängte Sperre weiter.
- 2) Bekräftigt der Rat die Aufhebung, würde die Landesdirektion die Genehmigung aufgrund der *aufschiebenden Bedingung* voraussichtlich zurückziehen.

Folge: Leipzig hätte als einzige Kommune Sachsens keinen genehmigten Haushalt.

- Weiterhin größtmögliche **Transparenz**.
- Versuch des **Spagates** zwischen „**sparen ist unumgänglich**“ und „**wir dürfen die Stadt nicht kaputt sparen**“.
- Gewährleistung aller **gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen**.
- Daneben hat oberste Priorität, was auf eine künftige **positive wirtschaftliche Entwicklung** einzahlt.
- Ich habe stets die **Leistungskraft der Stadt** im Blick. Es darf nicht zu einer Überschuldung verbunden mit Zweifeln an unserer Kapitaldienstfähigkeit führen.
- Bei Freigaben bzw. Änderungen von Sperren setze ich auf **Konsultationen mit meinen Kollegen Fachbürgermeistern**.

grundsätzlich: weiterhin Beschränkung auf zwingend notwendige Ausgaben und vertragliche Verpflichtungen

Budgets ErgHH

Freigabe zu 100%
= damit weniger
Verwaltungsaufwand
bzgl. Einzelfreigaben
und notwendiger
Untersetzung

Sperrbeträge Ämter- und
Budgetkonkret =
insb. unter Berücksichtigung von
akt. Budgetauslastung,
Freiwilligkeit der Aufgaben
**Zielvorgabe: 30 Mio. EUR = pauschale
Kürzung lfd. Verwaltungstätigkeit**

einzelne Budgets
ErgHH

Einzelfreigabe,
z.B.
Digitalisierungsbudget,
Mietbudget



weiterhin **Einzelfreigaben** der Auszahlungen für Investitionen



keine Kreditaufnahme für Maßnahmen außerhalb der infrastrukturellen Grundversorgung – **nur noch Umsetzung der Vorhaben, die vertraglich gebunden sind**



Das in der **Verwaltungsspitze** beschlossene **Moratorium für investive Neumaßnahmen bis 30.06.2026** wird Bestandteil der **Haushaltssperre**

Ausnahmen vom Moratorium für investive Neumaßnahmen (nach Priorität):

1. Absicherung der Schulpflicht
2. Verkehrssicherheit Ingenieurbauwerke
3. Katastrophenschutz
4. Förderquote über 75% und Maßnahme der infrastrukturellen Grundversorgung
5. Fernwärmeausbau Pilotquartier
6. Wirtschaftsförderungsmaßnahmen zur Steigerung der Ertragssituation
7. Vorbereitung Olympiabewerbung

Wird der Freistaat einspringen?

Vorweg: Die vollumfängliche Unterstützung des Freistaates nach dem Prinzip „Wer bestellt, bezahlt“ ist illusorisch.

Übersicht zu erstattungsfähigen Kosten in 2025

- Hilfen zur Pflege ~ 40 Mio. EUR
- KSV ~ 38 Mio. EUR
- Asyl ~ 11 Mio. EUR
- Wohngeld ~ 25 Mio. EUR
- Kosten der Unterkunft ~ 53 Mio. EUR

= ~167 Mio. EUR.

**Der CF laufende
Verwaltungstätigkeit beläuft sich in
2025 auf ca. -188 Mio. EUR.**

**Würde der Freistaat allen
Kommunen diese Kosten ersetzen,
kostete ihn das ~ 1,2 Mrd. EUR.**



Stadt Leipzig



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!